
Gemeinde Simonswald

Bebauungsplan „Baduf III“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 18.11.2020
Offenlage



Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan „Baduf III“, Umweltbericht mit integriertem
Grünordnungsplan, Offenlage

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	1
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Allgemeine Umweltziele	2
2.3 Geschützte Bereiche	4
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	5
2.5 Prüfmethode	7
2.6 Datenbasis	9
3. Beschreibung städtebaulichen Planung	10
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	10
3.2 Wirkfaktoren der Planung	11
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	12
4. Derzeitiger Umweltzustand	13
4.1 Fläche	13
4.2 Boden	13
4.3 Wasser	14
4.4 Klima / Luft	14
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	15
4.5.2 Tiere	15
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert	15
4.7 Mensch	15
4.8 Kultur- und Sachgüter	16
5. Grünordnungsplanung	16
5.1 Konzeption	16
5.2 Grünordnerische Festsetzungen	16
5.3 Umweltbezogene Hinweise	17
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	18
6.1 Fläche	18
6.2 Boden	18
6.3 Wasser	19
6.4 Klima / Luft	20
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	21
6.5.2 Tiere	21

6.5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Relevanzprüfung (Zusammenfassung).....	22
6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	23
6.7	Mensch	24
6.8	Kultur- und Sachgüter	24
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche	24
6.10	Abwasser und Abfall	24
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	25
6.12	Wechselwirkungen.....	25
6.13	Störfallbetrachtung.....	25
6.14	Kumulation.....	25
7.	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	25
8.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....	28
8.1	Bilanzierung der Schutzgüter	28
8.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	31
8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	31
8.2.2	Schutzgut Boden	31
8.2.3	Externe Ausgleichsmaßnahme	32
8.2.4	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	32
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	33
10.	Planungsalternativen	33
10.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	33
10.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	33
11.	Zusammenfassung	34
12.	Fotodokumentation	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie)	1
Abb. 2:	Hochwassergefahrenkarte (hellblaue Flächen = HQ _{extrem} ; LUBW 2020)	5
Abb. 3:	Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO)	6
Abb. 4:	Bebauungsplan Baduf II.....	7
Abb. 5:	Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Fläche) im Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.....	7
Abb. 6:	Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen (rote gestrichelte Linien im Übersichtsplan)	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	8
Tab. 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen	8
Tab. 3: Relevanzmatrix	13
Tab. 4: Bilanz der Schutzgüter (verbal-argumentativ)	28
Tab. 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet	31
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet	32
Tab. 7: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden	32

Anhang

- Natura2000-Vorprüfung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Relevanzprüfung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Das bestehende Gewerbegebiet Baduf soll für einen ortsansässigen Baubetrieb gen Westen erweitert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baduf III“ aufgestellt werden. Eine detailliertere Beschreibung hierzu findet sich in der städtebaulichen Begründung (fsp 2020).

Lage des Plangebiets

Das ca. 2.031 m² große Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 84/2 und wird momentan landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Simonswald, ca. 1,2 km vom Ortskern und ca. 110 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets verläuft die Wilde Gutach. Im Süden schließt es an die Untertalstraße (L 173) an. Im Osten liegt das bestehende Gewerbegebiet Baduf.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

<i>Untersuchungs- umfang und -methode</i>	<p>Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.</p> <p>Aus dem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht wurden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu Untersuchungsumfang und -methode wurden zur Offenlage berücksichtigt.</p>
<i>Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB</i>	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).</p>
<i>Artenschutzrecht</i>	<p>Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.</p> <p>Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).</p>
2.2 Allgemeine Umweltziele	
<i>Definition</i>	<p>Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.</p>
<i>Funktion: Bewertungsmaßstab</i>	<p>Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.</p>
<i>Pflanzen und Tiere</i>	<p>Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere</p>

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Etwa 40 m nordöstlich des Plangebiets verläuft das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“. In diesem Zusammenhang wurde eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anhang). Das am nächsten gelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in 2,7 km Entfernung und ist daher nicht betroffen.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Nicht vom Vorhaben betroffen

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Nicht vom Vorhaben betroffen

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Nicht vom Vorhaben betroffen

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Nicht vom Vorhaben betroffen
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht vom Vorhaben betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht vom Vorhaben betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Nicht vom Vorhaben betroffen
Wasserschutzgebiet	Nicht vom Vorhaben betroffen
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht vom Vorhaben betroffen



Abb. 2: Hochwassergefahrenkarte (hellblaue Flächen = HQ_{extrem}; LUBW 2020)

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Regionalplan Südlicher
Oberrhein

Der Bereich des Gewerbegebiets Baduf ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe dargestellt. Der Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans Baduf III befindet sich in dessen westlichem Randbereich. Das Vorhaben steht den Inhalten des Regionalplans nicht entgegen.



Abb. 3: Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO)

Landschaftsrahmenplan

Im Plangebiet liegen im Kartenteil der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans keine besonderen Darstellungen vor.

Flächennutzungsplan

Die Darstellung des Gewerbegebiets im Flächennutzungsplan geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Baduf II hinaus. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Baduf III soll das Gewerbegebiet ein weiteres Mal erweitert werden. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind, kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt bewertet werden. Weitere Details zur Entwicklung des Flächennutzungsplans finden sich in der städtebaulichen Begründung (fsp 2020).

Bestehende Bebauungspläne

Direkt südöstlich an den Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans Baduf III angrenzend befindet sich eine zeichnerisch festgesetzte Baumreihe, welche im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans „Baduf II“ liegt.



Abb. 4: Bebauungsplan Baduf II

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich zu ca. 80 % im Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie gänzlich im 1000m-Suchraum des Biotopverbunds feuchter Standorte.



Abb. 5: Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Fläche) im Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte

2.5 Prüfmethode

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie

weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

→ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Das Maß der nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird ebenfalls mittels einer fünfstufigen Skala bewertet. Diese können gemäß Tab. 2 dem in § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB gesetzlich verankerten Begriff der „Erheblichkeit“ zugeordnet werden. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Zuordnung kann zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Tab. 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen

Maß der nachteiligen Auswirkungen	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Bewertung der nachteiligen Auswirkung / Beeinträchtigung	unerheblich		erheblich		

In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethode in der Eingriffsregelung sind

Bilanzierung

im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Geschützte Biotope; Biotopverbund; Naturschutzgebiete; FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete; Landschaftsschutzgebiete (Daten- und Kartendienste LUBW)

Übergeordnete und bestehende Planung

Bestehende Bebauungspläne (Geoportal Raumordnung BW)

Flächennutzungsplan (Geoportal Raumordnung BW)

Regionalplan, Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (RVSO)

Boden

Digitale Karte BK50 der Bodenkundlichen Einheiten 1:50.000 (LGRB)

Wasser

Wasserschutzgebietszonen (Daten- und Kartendienste LUBW)

Hochwassergefahrenkarte (Daten- und Kartendienste LUBW)

Digitalen Hydrogeologische Karte im Maßstab 1:50.000 (LGRB)

Arten, Biotop, Spezieller Artenschutz

Übersichtsbegehung durch faktorgruen (Februar 2020)

Biotopkartierung durch faktorgruen (Mai 2020)

Überprüfung auf Vorkommen der Zauneidechse im südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich (Mai bis August 2020)

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Baduf für einen ortsansässigen Betrieb. Das Vorhaben ist auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Grünland) geplant. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer oder mehrerer Maschinenhallen ermöglichen in denen Betriebsfahrzeuge untergestellt werden können. Weiterhin ist ein Bürogebäude sowie Stellplätze für LKW und PKW geplant. Das Gelände fällt momentan gen Norden ab und wird zur Einebnung aufgeschüttet.

Die Arten der baulichen Nutzungen im Plangebiet sind:

- Gewerbegebiet
- Straßenverkehrsfläche
- Private Grünfläche

Die Bepflanzung des Plangebietsrandes mit Bäumen und Sträuchern (am Plangebietsrand und Bepflanzung der Stellplätze), die Ausbildung eines kleinen Grünstreifens (Private Grünfläche im Süden) und die Begrünung der Dächer wirken den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter entgegen.

Festsetzungen

Im Gewerbegebiet ist als Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt.

Es sind Dachneigungen von 5° – 30 ° zulässig.

Die maximal zulässige Traufhöhe liegt bei 8 m.

Es sind Gebäude mit bis zu 50 m Länge zulässig.

Mindestens 50 m² flacher Dachflächen der Hauptgebäude sind auf einer Substratschicht von mindestens 12 cm zu begrünen. Solaranla-

gen auf Dächern sind hierbei zulässig.

Auf fünf Metern Breite ist die Westfassade der im Norden des Plangebiets geplanten Unterstellhalle mit Fassadenbegrünung zu versehen.

Es ist eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Je 4 Stellplätze sind ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen.

Am Rand des Plangebiets ist ein Grünstreifen (Fettwiesenvegetation) vorgesehen.

Wege, Gebäudezugänge, Feuerwehrezufahrten und oberirdische Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig auszubilden.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so errichtet sein, dass Boden- oder Wasserverunreinigungen verhindert werden.

Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind nur in beschichteter Ausführung zulässig.

Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich und energiesparend auszuführen.

Hinweis: Der Bestandsbaum (Walnuss) am nördlichen Rand des Plangebiets wird vor Beschädigung (insb. Wurzeln) durch Bauarbeiten geschützt.

Örtliche Bauvorschriften

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Flächenabdeckungen mit Schotter/Kies (z.B. sogenannte Steingärten) sind nicht zulässig.

Die Anlagen zur Abschirmung von Abfallsammelplätzen sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen.

Die Höhe der Einfriedungen wird begrenzt auf maximal 2,0 m. Feste Einfriedungen wie Mauern o.ä. dürfen eine Höhe von max. 0,5 m nicht überschreiten.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Temporäre: Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie Erschütterungen
- Bodenauftrag und -abtrag
- Verlust von Grünflächen (Grünland)
- Schädigung von Wurzeln eines Bestandsbaumes

Anlagebedingt

- Großflächige dauerhafte Neuversiegelung des Bodens
- Flächenumnutzung im Bereich des Grünlands
- Veränderung des Landschaftsbilds durch den Bau massiver Gebäude

Betriebsbedingt

- Erhöhte Schall-, Licht- und Lärmemissionen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 3: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	-	-	■	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	■	■	-	-	-	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	■	■	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	■	-	■	■	-	■	-
Erschütterungen	-	-	-	■	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt							
Trennwirkungen	-	-	-	■	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt							
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	■	-	■	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)	■	■	-	■	-	-	-
Lichtemissionen	-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel für das Jahr 2020 vor, die Neuversiegelung (Siedlung und Verkehr) auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Flächen / -nutzungen

Das gesamte Plangebiet (2.031 m² Fläche) wird momentan als Wirtschaftswiese genutzt.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung /

Bodenfunktionen

Bestandsbewertung (→)

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Gemäß digitaler Bodenkarte BK50 befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit dem Bodentyp „Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern“.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.17

→ Bewertung des Ist-Zustandes: hoch

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Gemäß der digitalen Hydrogeologischen Karte im Maßstab 1:50.000 (LGRB) liegt im nördlichen Viertel des Plangebietes folgende hydrogeologische Einheit vor:

Flussbettsand

Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach tonig, und Schluff, feinsandig. Häufig schwach kiesig, lokal mit Kieslagen. Z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos. Überwiegend Deckschicht mit geringer bis guter Porendurchlässigkeit, ansonsten Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und meist kleinräumiger, mäßiger Ergiebigkeit.

Das Plangebiet ist nicht versiegelt, so dass Grundwasserneubildung möglich ist.

Oberflächengewässer

55 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Wilde Gutach.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel bis hoch

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Lokalklima

Die überplante landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt derzeit eine Kaltluftproduktionsfläche (u.a. bedeutend für das östlich angrenzende Gewerbegebiet) dar.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel bis hoch

Auswirkungen des Klimawandels

Im Plangebiet besteht eine generelle Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte und stärkere Hitzeperioden, Sommertrockenheit, vermehrte Starkregenereignisse).

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel

Emissionen

Am südlichen Rand des Plangebiets bestehen Abgasemissionen durch die L 173.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: gering bis mittel

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Biotoptypen

Im Plangebiet befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte mit einer leicht erhöhten Diversität (u.a. Vorkommen von *Silene flos-cuculi*, *Anthocanthum odoratum*). Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein größerer Walnussbaum.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel - hoch

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Aufgrund der Habitatstrukturen, dem angrenzenden Gewerbegebiet und der L 173 sind im Plangebiet störungstolerante Arten, sowie typische Arten der Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte zu erwarten. Es ist generell nicht mit dem Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten zu rechnen, welche artenschutzrechtlich nicht planungsrelevant sind.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Landschaftsbild

Das Plangebiet (Fettwiesenvegetation) befindet sich im Simonswälder Tal, einem Teil des Naturparks Südschwarzwald, in der Nähe der Wilden Gutach und damit in einer Landschaft mit erhöhter Qualität. Direkt im Plangebiet besteht eine gewisse Vorbelastung der Landschaftsbildqualität durch die nah gelegene L 173 und das bestehende Gewerbegebiet Baduf.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: hoch

Erholungswert

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und es bestehen Vorbelastungen des Landschaftsbilds. Das Simonswäldertal wird generell von Erholungssuchenden genutzt (insb. Radtouren, Wanderungen, Feierabenderholung).

→ Bewertung des Ist-Zustandes: hoch

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Es befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen (Wohnungen) innerhalb des Plangebiets oder in dessen direktem Umfeld.

Lärmemissionen

Es bestehen Vorbelastungen durch die L 173 und das Gewerbegebiet.

Luftschadstoffemissionen

Es bestehen Vorbelastungen durch die L 173 und das Gewerbegebiet.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: mittel

4.8 Kultur- und Sachgüter

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Es sind im Bereich des Plangebiets keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

→ Bewertung des Ist-Zustandes: gering

5. Grünordnungsplanung

5.1 Konzeption

Im Rahmen des integrierten Grünordnungsplans wurden Maßnahmen erarbeitet, um die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu vermeiden, vermindern oder zu kompensieren. Wichtigstes Element des Grünordnungskonzepts ist die Eingrünung (und teilweise Durchgrünung) des relativ schmal geschnittenen Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern. Auch eine teilweise Begrünung von flachen Dächern (Haupt- und Nebenanlagen) ist vorgesehen. Die der L 173 zugewandte Westfassade von längeren Gebäuden (vrs. Unterstellhalle für Fahrzeuge) ist auf mindestens 5 Laufmetern mit Kletterpflanzen zu begrünen, um die negative Wirkung der Gebäudewand auf das Landschaftsbild zu reduzieren.

Weitere Festsetzungen betreffen den Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen oder metallgedeckten Dächern, insektenfreundliche/energiesparende Außenbeleuchtung und die Wasserdurchlässigkeit von Wegen, Plätzen und Stellplätzen.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Eingrünung des Plangebiets wird die Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher festgesetzt.

Es wird die Pflanzung eines Laubbaumes pro 4 Stellplätze festgesetzt.

Die un bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu pflegen.

Auf den Flächen F1 und F3 ist eine Fettwiesenvegetation zu entwickeln.

Fläche F2 ist zu begrünen/gärtnerisch zu gestalten (Schaugar-

ten/Ziergarten)

Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen;
Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen.

Begrünung der Westfassaden von größeren Gebäuden (> 12 m Fassadenlänge) mit Kletterpflanzen auf mindestens 5 Laufmetern.

Oberflächenbeläge von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen sind wasserdurchlässig (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine) auszubilden. Dies gilt nur für Bereiche auf denen keine Verunreinigung von Boden und Grundwasser zu erwarten ist.

Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Bodens und Grundwassers baulich zu verhindern.

Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (z.B. LED-Leuchten) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

5.3 Umweltbezogene Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen (z.B. Bodenarbeiten nur bei schwach feuchtem Boden; Bodenversiegelung beschränken; Bauschutt ordnungsgemäß entsorgen, ...); Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden (z.B. Zwischenlagerung max. 2 m hoch; Unterbodenlockerung vor Wiederauftrag; Auftragshöhe 20 cm bei Grünland, ...)

Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren.

Baumschutz

Der Wurzelbereich (Kronenbereich + 1,5 m) des direkt nördlich des Geltungsbereichs vorhandenen Walnussbaums ist mittels ortsfestem Bauzaun vor Bebauung, Überfahren und Ablagerungen zu schützen.

Bepflanzungsverpflichtung durch Gemeinde

Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmen angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

zen.

Grundwasser

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wasergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich- und Dichtungsmaterialien, keine Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Flächenbilanz

Bisherige Nutzung

- Grünland (2.031 m²)

Zukünftige Nutzung

- Gewerbegebiet (1.843 m²; hiervon sind 1474 m² überbaubar, 369 m² sind zu begrünen)
- Verkehrsfläche (129 m²)
- Private Grünfläche (59 m²)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Es gehen 1.603 m² Grünlandfläche verloren.

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

- Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche
- Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen

Fazit

Die Planung trägt zum Flächenverbrauch bei.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ergeben sich durch Vollversiegelungen, Bodenumlagerungen und Bodenverdichtungen im Rahmen der Baumaßnahmen. Bei Umsetzung der zulässigen Nutzung können auf den bebaubaren Grundstücken maximal 80% der Fläche versiegelt werden. Auf den Verkehrsflächen ist von einer Versiegelung von 100 % auszugehen. In der Folge ergibt sich dort ein Verlust aller Bodenfunktionen, d.h. die Bodenversiegelung führt zu einer Minderung aller Bodenfunktionen auf die Stufe "keine" (Wertstufe 0 der Bodenbewertung). Das Niederschlagsabflusswasser von Dächern mit auswaschbaren Metallionen wie Kupfer-, Zink- oder Blei kann zu einer Anreicherung der Metalle im Boden und evtl. im Versickerungswasser bzw. Grundwasser führen.

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen
- Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche

- Wasserdurchlässige Ausbildung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$; z.B. Schotterrassen, Rasenfugenpflaster; Rasengittersteine) von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen
- Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind
- Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist baulich eine Kontamination des Bodens zu verhindern
- Das verbleibende Ökopunkte-Defizit wird schutzgutübergreifend über eine externe Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen (vgl. Kap. 8.2.2).
- Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen.

Ausgleichsmaßnahmen

Fazit

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie der externen Ausgleichsmaßnahme ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu rechnen.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Grundwasserneubildung

Vorhabensbedingt wird das Plangebiet großflächig versiegelt. Hierdurch werden die Grundwasserneubildung und die Versickerungsleistung im Plangebiet erheblich reduziert.

Grundwasserverunreinigung

Bei Arbeiten mit gewässergefährdenden Stoffen besteht die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Sinne der Minimierung des Eingriffs in die Umwelt zur Versickerung gebracht werden. Hierfür kann das Wasser entweder auf dem eigenen Grundstück breitflächig versickert werden oder im Zuge der Baugenehmigung kann mit der Gemeinde abgestimmt und vertraglich gesichert werden, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auch in der Versickerungsfläche auf dem angrenzenden öffentlichen Grundstück (Flst.Nr. 84) versickert wird. Sollten beide Varianten nicht möglich sein, soll auch die Errichtung von Retentionszisternen möglich sein, die dann über einen gedrosselten Abfluss an die Kanalisation angeschlossen werden.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasser-Entwässerung erfolgt über die Kanalisation.

► erhebliche Beeinträchtigung

- Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche
 - Wasserdurchlässige Ausbildung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$; z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster; Rasengittersteine) von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen
 - Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
 - Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist baulich eine Kontamination des Bodens zu verhindern.
- Ausgleichsmaßnahmen*
- Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen.
 - Externe Ausgleichsmaßnahme: Rückbau eines Wehrs; Herstellung eines Raugerinnes (vgl. Kap. 7)

Fazit Durch die Bebauung werden erhebliche Eingriffe vorbereitet. Im Rahmen der Planung sind daher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser zu rechnen.

6.4 Klima / Luft

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Durch die Bebauung/Versiegelung geht eine Kaltluftentstehungsfläche verloren. Das Plangebiet wird sich im Sommer dadurch erheblich stärker erwärmen. Besonders in längeren Hitzeperioden mit warmen Nächten (wie sie klimawandelbedingt zu erwarten sind), in denen versiegelte Flächen langsamer abkühlen ist mit hohen Temperaturen für einen längeren Zeitraum und damit einhergehender Hitzebelastung zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist die Verschattung durch Vegetation/Bäume eine wichtige Verminderungsmaßnahme.

Durch die Nutzung als Lagerfläche ist mit einer erhöhten Belastung der Luft durch Stäube und Dieselabgase zu rechnen.

► erhebliche Beeinträchtigung

- Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*
- Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen
 - Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche
 - Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher
 - Pflanzung eines Laubbaumes und von 2 Sträuchern pro 4 Stellplätze
- Ausgleichsmaßnahmen*
- Dachbegrünung auf mindestens 50 m² der flachen Dachflächen von Haupt- und Nebenanlagen

Fazit Durch die Bebauung werden erhebliche Eingriffe vorbereitet. Im Rahmen der Planung sind daher Vermeidungs- und Verminderungs-

maßnahmen durchzuführen. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima / Luft zu rechnen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>Es gehen vorhabensbedingt 2.031 m² Fettwiesenvegetation verloren.</p> <p>► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung</p>
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche • Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher • Pflanzung eines Laubbaumes und von 2 Sträuchern pro 4 Stellplätze • Begrünung von Westfassaden von größeren Gebäuden (> 12 m Fassadenlänge) mit Kletterpflanzen auf mindestens 5 Laufmetern.
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen. • Auf den Flächen F1 und F3 ist eine Fettwiesenvegetation zu entwickeln

Fazit Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen reduziert. Durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen wird das entstehende Ökopunkte-Defizit gänzlich ausgeglichen. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Biotoptypen verhindert.

6.5.2 Tiere

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>Durch die Überplanung einer Fettwiese geht diese als Habitat (Lebensstätte, Nahrungshabitat) für die in diesem Lebensraum vorhandenen Arten verloren.</p> <p>► erhebliche Beeinträchtigung</p>
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche • Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist baulich eine Kontamination des Bodens zu verhindern • Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und in-

sektenverträglich auszuführen

- Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher
- Pflanzung eines Laubbaumes und von 2 Sträuchern pro 4 Stellplätze
- Fläche F2 ist zu begrünen/gärtnerisch zu gestalten (Schaugarten/Ziergarten)
- Begrünung von Westfassaden von größeren Gebäuden (> 12 m Fassadenlänge) mit Kletterpflanzen auf mindestens 5 Laufmetern.
- Auf den Flächen F1 und F3 ist eine Fettwiesenvegetation zu entwickeln
- Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen
- Externe Ausgleichsmaßnahme: Rückbau eines Wehrs; Herstellung eines Raugerinnes (vgl. Kap. 7)

Ausgleichsmaßnahmen

Fazit

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen reduziert. Durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen ausgeglichen. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope verhindert.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Relevanzprüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung

Im Plangebiet liegt eine Fettwiese mittlerer Standorte vor. Östlich verläuft ein Grasweg, weiter östlich schließt das bestehende Gewerbegebiet Baduf an. Aufgrund der Habitatstrukturen und dem bestehenden Gewerbegebiet, sowie der angrenzenden Untertalstraße sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete, anpassungsfähige und störungstolerante Vogelarten zu erwarten.

Direkt nördlich des Plangebiets steht ein älterer Walnussbaum mit Höhlungen, die potentiell als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Fledermäuse (Balz-, Tagesquartier) und xylobionte Käfer dienen könnten.

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund der Mauer/Absturz und der Gehölze direkt östlich des Plangebiets dort nicht auszuschließen.

Kartierungen

Es wurden östlich des Plangebiets an drei Terminen Kartierungen (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Relevanzprüfung) zur Überprüfung auf Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Im Rahmen der Kartierungen wurde die Art dort nicht festgestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände / Maßnahmen

Als frühzeitige Vermeidungsmaßnahme ist der Walnußbaum nördlich des Plangebiets langfristig zu erhalten (Wurzelbereich schützen und freihalten). Bei baubedingten Emissionen (Lärm, Erschütterungen) in den Bereich der Baumhöhlen könnten Fledermäuse voraussichtlich

temporär in Gehölze nördlich des Plangebiets ausweichen.

Es ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (Schutz Wurzelbereich Walnußbaum) nicht mit Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Fazit

Es ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (Schutz des nördlich des Plangebiets vorhandenen Walnussbaums vor Beschädigung) nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zulässige Bebauung von ca. 80 % der Gewerbeflächen im Plangebiet mit bis zu 8 m hohen und bis zu 50 m langen Gebäuden ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet und die Landstraße fällt diese Beeinträchtigung voraussichtlich etwas geringer aus.

► erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen
- Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche
- Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich auszuführen
- Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher
- Pflanzung eines Laubbaumes und von 2 Sträuchern pro 4 Stellplätze
- Fläche F2 ist zu begrünen/gärtnerisch zu gestalten (Schaugarten/Ziergarten)
- Begrünung von Westfassaden von größeren Gebäuden (> 12 m Fassadenlänge) mit Kletterpflanzen auf mindestens 5 Laufmetern.
- Auf den Flächen F1 und F3 ist eine Fettwiesenvegetation zu entwickeln

Ausgleichsmaßnahmen

- Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen.
- Externe Ausgleichsmaßnahme: Rückbau eines Wehrs; Herstellung eines Raugerinnes (vgl. Kap. 7)

Fazit

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen reduziert. Durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen ausgeglichen. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungswert verhindert.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen zu rechnen.

▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Es sind im Bereich des Plangebiets keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000 Die Natura2000-Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen der im betroffenen FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ gelisteten Arten oder der FFH-Lebensraumtypen und damit der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen ist (vgl. FFH-Vorprüfung im Anhang).

Biotopverbund Das Plangebiet liegt in einem Komplex aus Kernräumen, Kernflächen- und Suchräumen des Biotopverbundes mittlerer Standorte sowie im Suchraum feuchter Standorte. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist durch die Lage an Landstraße und Gewerbegebiet und die Nutzung als Wirtschaftswiese beeinträchtigt. Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen (Wiesen und Weiden). Trotz einer gewissen vorhabensbedingten Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung bleibt die Funktion der gesamten Biotopverbunde (mittlerer und feuchter Standorte) weiterhin erhalten.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen Durch das Vorhaben werden betriebsbedingt Abwasser sowie Abfälle erzeugt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Abwasser
Abwasser wird im Rahmen der Abwasserbeseitigung der Kanalisation abtransportiert und einer Kläranlagen zugeführt, dort behandelt und danach in einen Vorfluter abgeleitet.

Abfall

Für das Plangebiet gilt:

Der Umgang mit anfallenden Abfällen/ Reststoffen erfolgt entsprechend der gestuften Abfolge:

Vermeidung > Wiederverwertung/ Recycling > thermische Verwertung > Ablagerung.

D. h.:

- Restmüll, Altpapier, Bioabfall, Verpackungen (Grüner Punkt) und Sperrmüll werden durch die öffentliche Hand organisiert am jeweiligen Grundstück eingesammelt.
- Altglas, Gartenabfall, Elektronikschrott, Altkleider sollen durch die Grundstückseigentümer den an zentralen kommunalen Plätzen aufgestellten speziellen Abfallcontainern zugeführt werden.
- Bauschutt, Erdaushub, Holzabfall, und Sondermüll können speziellen, überwachten Grundstücken / Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ein Potential zur Nutzung von Solaranlagen bietet sich für die geplanten Gebäude mit flachen Dächern (Unterstellhalle, Bürogebäude).

Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung

Eine Nutzung von erneuerbaren Energien im Plangebiet wird empfohlen.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Störfallbetrachtung

Da das Plangebiet zur Lagerung von Baumaterialien genutzt wird, ist im Plangebiet nicht mit Störfällen zu rechnen.

6.14 Kumulation

Es sind keine kumulierenden Vorhaben bekannt.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Anlass

Die Prognose der Auswirkungen in Kapitel 6 zeigt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen werden können.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sollen durch die nachfolgenden Maßnahmen kompensiert werden.

Ziel der Maßnahme

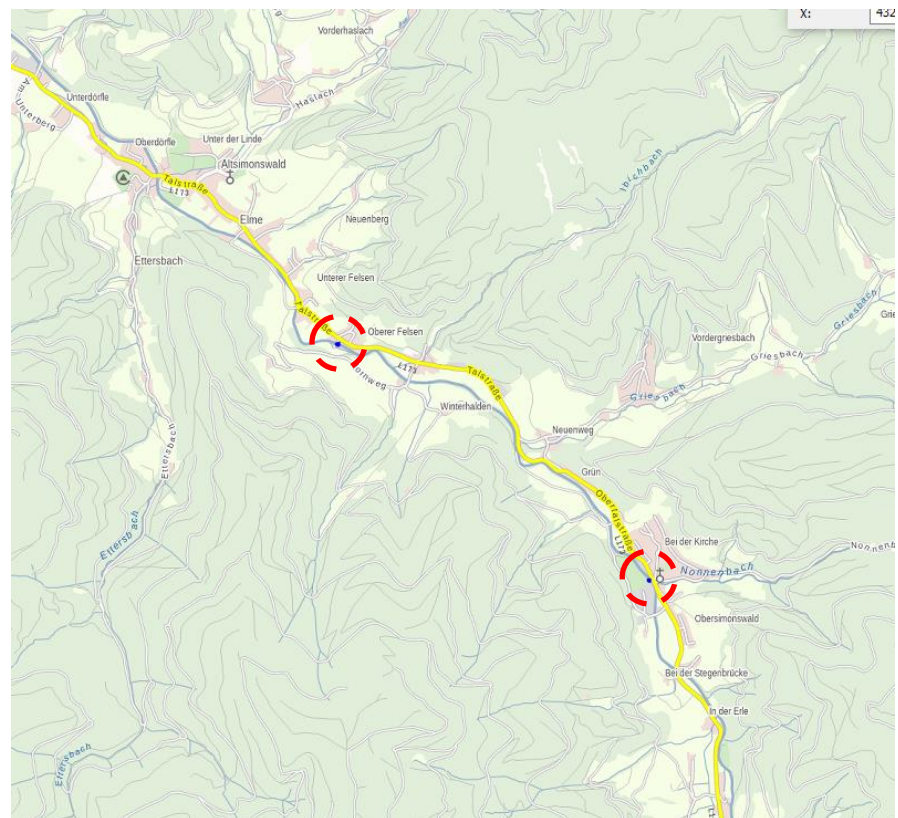
Ziel ist die Renaturierung / Verbesserung der Durchgängigkeit der Wilden Gutach im Simonswäldertal.

Beschreibung der Maßnahme

Bei der externen Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um ökologische Aufwertungen der Wilden Gutach im Simonswäldertal (2 Fischaufstiegsanlagen. Dies ist in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Wehr Ölmühle: Rückbau Wehr und Verlängerung des Mühlkanals bachaufwärts
- Wehr Sportplatz Obertal: Herstellung eines gewässerbreiten Raugerinnes mit Beckenstruktur.

Die Maßnahme wurde durch die Gemeinde mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt. Durch die Maßnahme können dem Vorhaben 33.049 Ökopunkte zugeordnet werden.



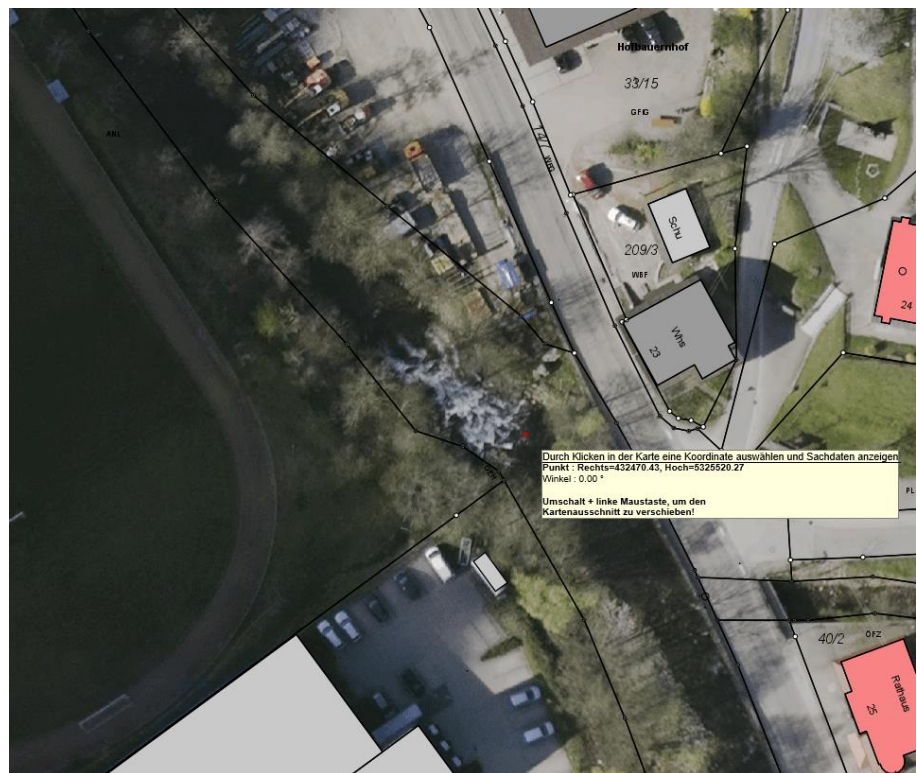


Abb. 6: Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen (rote gestrichelte Linien im Übersichtsplan)

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

Tab. 4: Bilanz der Schutzgüter (verbal-argumentativ)

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	Der im Plangebiet vorhandene, landwirtschaftlich genutzte Boden wird durch Bodenversiegelung, -abgrabung, -aufschüttung, -umlagerung und -verdichtung beeinträchtigt. Hierdurch gehen auf 100 % der Verkehrsfläche und auf 80 % der Fläche im Gewerbegebiet die Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Bodens zu verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden werden schutzgutübergreifend im Rahmen einer externen Ausgleichsmaßnahme an der Wilden Gutach (vgl. Kap. 7) ausgeglichen. 	Es verbleibenden keine erheblichen Beeinträchtigungen.
WASSER	Durch die großflächige Versiegelung wird die Grundwasserneubildung sowie die Versickerungsleistung des Bodens erheblich beeinträchtigt. Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser.	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Bodens zu verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Ausgleichsmaßnahme an der Wilden Gutach (vgl. Kap. 7). 	Es verbleibenden keine erheblichen Beeinträchtigungen.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
KLIMA / LUFT	<p>Es werden großflächig Kaltluftentstehungsflächen versiegelt.</p> <p>Durch die Nutzung als Lagerfläche ist mit einer erhöhten Belastung der Luft durch Stäube und Motorabgase zu rechnen.</p> <p>Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Entwicklung von Fettwiesenstreifen am Plangebietsrand • Eingrünung des Plangebiets mit Laubbäumen und Sträuchern • Begrünung der Stellplätze mit Bäumen und Sträuchern • Fassadenbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung 	<p>Es verbleibenden keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
TIERE UND PFLANZEN	<p>Es werden großflächig Fettwiesenflächen versiegelt.</p> <p>Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Entwicklung von Fettwiesenstreifen am Plangebietsrand • Eingrünung des Plangebiets mit Laubbäumen und Sträuchern • Begrünung der Stellplätze mit Bäumen und Sträuchern • Fassadenbegrünung • Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Kontamination des Bodens zu verhindern • Insektenfreundliche Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Ausgleichsmaßnahme an der Wilden Gutach (vgl. Kap. 7). 	<p>Es verbleibenden keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<p>Das Plangebiet befindet sich im Simonswälder Tal, einem Teil des Naturparks Südschwarzwald, in der Nähe der Wilden Gutach und damit in einer Landschaft mit erhöhter Qualität. Direkt im Plangebiet besteht eine gewisse Vorbelastung der Landschaftsbildqualität durch die nah gelegene L 173 und das bestehende Gewerbegebiet Baduf.</p> <p>Durch die Planung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild/Erholungsraum.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Entwicklung von Fettwiesenstreifen am Plangebietsrand • Eingrünung des Plangebiets mit Laubbäumen und Sträuchern • Begrünung der Stellplätze mit Bäumen und Sträuchern • Fassadenbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Ausgleichsmaßnahme an der Wilden Gutach (vgl. Kap. 7). 	<p>Es verbleibenden keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>Gesamtfazit Es verbleibenden für die geprüften Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>				

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Abweichende Bewertung Dabei wurde in den folgenden Fällen von den in der Biotopwertliste angegebenen Normalwerten abgewichen:

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (mit erhöhtem Artenreichtum) = 15 Ökopunkte / m²

Tab. 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan Baduf III

Anlage zum Umweltbericht: Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Boden nach Bewertungsmodell Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO)

Flächennutzung/Biotoptyp	Fläche in qm / Anzahl Bäume	Ökopunkte /m ²	Ökopunkte Gesamt
--------------------------	-----------------------------	---------------------------	------------------

Bestand			
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (mit erhöhtem Artenreichtum)	2.031	15	30.465
Summe	2.031		30.465

Flächennutzung/Biotoptyp	Fläche in qm / Anzahl Bäume	Ökopunkte /m ²	Ökopunkte Gesamt
--------------------------	-----------------------------	---------------------------	------------------

Planung			
45.30 Einzelbäume (mittelkronig, potentiell nicht heimisch, 18/20er Qualität; 80 cm St.Umf. nach 25 Jahren) auf mittelwertigen Biotopen (F1, Priv. Grünfl.)	13	4	4.160
45.30 Einzelbäume (mittelkronig, potentiell nicht heimisch, 18/20er Qualität; 80 cm St.Umf. nach 25 Jahren) auf geringwertigen Biotopen (F2)	6	6	2.880
60.10 Gemäß GRZ (0,8) maximal bebaubare Fläche (ohne Dachbegrünungsfläche)	1.424	1	1.424
60.21 Völlig versiegelte Straße (Verkehrsfläche)	129	1	129
60.50 Kleine Grünfläche (gem. GRZ gärtnerisch anzulegende unversiegelte Fläche; ohne F-Flächen)	82	4	328
33.41 Fettwiese mittl. Standorte (Flächen F1 und F3)	268	13	3.484
60.62 Ziergarten (Fläche F2; Schaugarten)	78	6	468
60.50 Dachbegrünung auf 12 cm Substratschicht auf mindestens 350 m ² Dachflächen (Unterstellhalle, Verwaltungsgebäude, Carports)	50	8	400
Summe	2.031		13.273

Bilanz Bestand / Planung (Verbleibendes Defizit)			-17.192
---	--	--	----------------

Angenommener Stammumfangs mittelkroniger Bäume nach 25 Jahren von 80 cm; Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt (20 cm) + Zuwachs von 60 cm in 25 Jahren

8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-

Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan Baduf III

Anlage zum Umweltbericht: Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Boden nach Bewertungsmodell Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO)

Bodeneinheit nach Bodenschätzung	Fläche (qm)	Bewertung der Bodenfunktionen				entspricht Ökopunkte Grundwert = e x 4 Pkt.	Ökopunkte gesamt, = a x f
		Natürl. Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichsfunkt. i. Wasserkreislauf	Filter- und Pufferfunktion	Gesamtbewertung, bzw. Durchschnitt		
	a	b	c	d	e	f	g
Bestand							
Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern	2.031	2,0	3,0	1,5	2,17	8,7	17.670
Summe	2.031						17.670
Planung							
Versiegelte Fläche: Gemäß GRZ (0,8) maximal bebaubare Fläche; Verkehrsfläche (ohne Dachbegrünungsfläche)	1.553	0	0	0	0,00	0,00	0
Unversiegelte, durch Erdarbeiten stark veränderte Fläche (Flächen mit Vegetation)	428				1,00	4,00	1.712
Dachbegrünung auf 12 cm Substratschicht auf mindestens 350 m² Dachflächen (Unterstellhalle, Verwaltungsgebäude, Carports)	50					2,00	100
Summe	2.031						1.812
Bilanz Bestand / Planung (Verbleibendes Defizit)						-15.858	

8.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahme

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahme

Für eine Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap 7. Der Ansatz der Ökopunktgenerierung richtet sich nach den Herstellungskosten der Ausgleichsmaßnahme. Durch die Maßnahme werden weit mehr als die benötigten Ökopunkte generiert.

8.2.4 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz. Demnach werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert. Für das Schutzgut Boden werden dabei schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen angerechnet.

Tab. 7: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

		Ökopunkte
Schutzgut Biotope	Bestand	30.465
	Planung	13.273
	Defizit	-17.192
Schutzgut Boden	Bestand	17.670
	Planung	1.812
	Defizit	-15.858
Gesamtdefizit		-33.049

Das verbleibende Defizit von **-33.049 Ökopunkten** kann durch die externe Ausgleichsmaßnahme (vgl. Kap. 7) ausgeglichen werden.

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erfolgskontrolle für Entwicklung Fettwiese

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird bei der Entwicklung und Pflege von Fettwiesenvegetation (Flächen F1 und F3) gesehen. Es ist für diese Flächen 3 Jahre nach Herstellung der Flächen eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht (Biotypenkartierung mit Fotodokumentation) darzustellen.

10. Planungsalternativen

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Nennenswerte Aufwertungen für die Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen jedoch auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Es wurde keine weitere Planungsvariante geprüft.

11. Zusammenfassung

<i>Aufgabenstellung</i>	Gemäß Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelverfahren. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Ziel des Grünordnungsplans ist, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von potentiellen Beeinträchtigungen zu entwickeln. Zur Dokumentation der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt wird.
<i>Vorhabenbeschreibung</i>	<p>Das bestehende Gewerbegebiet Baduf soll für einen ortsansässigen Baubetrieb gen Westen erweitert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baduf III“ aufgestellt werden. Eine detailliertere Beschreibung hierzu findet sich in der städtebaulichen Begründung (fsp 2020).</p> <p>Das ca. 2.031 m² große Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 84/2 und wird momentan landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Simonswald, ca. 1,2 km vom Ortskern und ca. 110 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets verläuft die Wilde Gutach. Im Süden schließt es an die Untertalstraße (L 173) an. Im Osten liegt das bestehende Gewerbegebiet Baduf.</p>
<i>Ausgangszustand</i>	Das Plangebiet wird als Grünland (Fettwiese) genutzt. Direkt nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein größerer Walnussbaum. Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern. Das Plangebiet stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Das Plangebiet (Fettwiesenvegetation) befindet sich im Simonswälder Tal, einem Teil des Naturparks Südschwarzwald, in der Nähe der Wilden Gutach und damit in einer Landschaft mit erhöhter Landschaftsbildqualität. Diesbezüglich besteht eine gewisse Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet und die L 173. Es befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen (Wohnungen) innerhalb des Plangebiets oder in dessen Umfeld. Es liegen keine Informationen bzgl. Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet vor. Es befinden sich im Plangebiet keine artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten.
<i>Umweltbezogene Auswirkungen der Planung</i>	Es werden 1.553 m ² Wiesenfläche versiegelt und mit bis zu 8 m hohen und bis zu 50 m langen Gebäuden bebaut. Auf dieser Fläche ergeben sich potentiell erhebliche Beeinträchtigungen bzgl. Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholungswert.
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Festsetzung von 59 m² privater Grünfläche • Wasserdurchlässige Ausbildung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$; z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster; Rasengittersteine) von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen • Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie be-

schichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind

- Bei Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist baulich eine Kontamination des Bodens zu verhindern
- Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich auszuführen
- Pflanzung von 19 hochstämmigen, mittelkronigen Laubbäumen (überwiegend an den Plangebietsrändern) und zahlreicher Sträucher
- Pflanzung eines Laubbaumes und von 2 Sträuchern pro 4 Stellplätze
- Fläche F2 ist zu begrünen/gärtnerisch zu gestalten (Schaugarten/Ziergarten)
- Begrünung von Westfassaden von größeren Gebäuden (> 12 m Fassadenlänge) mit Kletterpflanzen auf mindestens 5 Laufmetern.
- Entwicklung von Fettwiesenvegetation auf den Flächen F1 und F3
- Begrünung von mindestens 50 m² der Dachfläche von Hauptanlagen; Begrünung von mindestens 70 % der Dachfläche von Nebenanlagen.

Ausgleichsmaßnahmen (intern)

Eingriffsbilanzierung

Durch das Vorhaben ergibt sich für die Schutzgüter Biotope und Boden ein Defizit von 33.049 Ökopunkten. Dieses kann durch eine externe Ausgleichsmaßnahme vollständig ausgeglichen werden.

		Ökopunkte
Schutzgut Biotope	Bestand	30.465
	Planung	13.273
	Defizit	-17.192
Schutzgut Boden	Bestand	17.670
	Planung	1.812
	Defizit	-15.858
	Gesamtdefizit	-33.049

Ausgleichsmaßnahme (extern)

Bei der externen Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um ökologische Aufwertungen der Wilden Gutach im Simonswäldertal (2 Fischaufstiegsanlagen: Wehrrückbau; Herstellung Raugerinne).

Monitoring

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird bei der Entwicklung und Pflege von Fettwiesenvegetation (Flächen F1 und F3) gesehen. Es ist für diese Flächen 3 Jahre nach Herstellung der Flächen eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht (Biotoptypenkartierung mit Fotodokumentation) darzustellen.

Artenschutz

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Arten vor. Der nördlich des Plangebiets bestehende Walnussbaum (pot. Habitat für Fledermäuse) wird erhalten (Wurzelschutz bei Bebauung).

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Für das nördlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ ist nicht mit erheblichen Beein-

trüchtigungen zu rechnen.

Das Plangebiet liegt in einem Komplex aus Kernräumen, Kernflächen- und Suchräumen des Biotopverbundes mittlerer Standorte sowie im Suchraum feuchter Standorte. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist durch die Lage an Landstraße und Gewerbegebiet und die Nutzung als Wirtschaftswiese beeinträchtigt. Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen (Wiesen und Weiden). Trotz einer gewissen vorhabensbedingten Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung bleibt die Funktion der Biotopverbunde (mittlerer und feuchter Standorte) weiterhin erhalten.

Fazit

Vorhabensbedingt werden erhebliche Beeinträchtigungen zahlreicher Schutzgüter vorbereitet. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen reduziert. Durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen werden verbleibende Beeinträchtigungen ausgeglichen. Es ist vorhabensbedingt somit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Schutzgüter zu rechnen.

12. Fotodokumentation

Blick auf die mit größeren Steinen angelegte Gelände-kante, den Grasweg, den Versickerungsgraben und neugepflanzte, teils abgän-gige Gehölze, welche östlich des Plangebiets liegen



Blick auf den Walnusbaum mit Baumhöhle an nordöstli-cher Grenze zum Plangebiet



*Blick von Nordwesten auf
die Geländekante am nördli-
chen Rand des Plangebiets*



ANHANG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Aufstellung des Bebauungsplans "Baduf III" in Simonswald</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7914341</i>	Gebietsname(n) <i>Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Herr Bürgermeister Schonefeld</i> <i>Talstraße 12</i> <i>79263 Simonswald</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel: 07683 / 9101-10</i> <i>Mail: gemeinde@simonswald.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Simonswald</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Regierungspräsidium Freiburg i. Br.</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde LKR Emmendingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Das bestehende Gewerbegebiet Baduf soll für einen ortsansässigen Baubetrieb gen Westen erweitert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baduf III“ aufgestellt werden. Die betroffene Fläche (Flurstück Nr. 84/2) wird momentan als Wiese/Grünland genutzt und weist Fettwiesenvegetation auf. Zukünftig ist eine Nutzung als Lagerfläche (Materiallager, Lagerhalle, Bürogebäude, Stellplätze) für einen Baubetrieb geplant. In diesem Zusammenhang sind ca. 80% der Fläche im Plangebiet versiegelbar. Das Plangebiet befindet sich 38 m südlich des o.g. FFH-Gebiets und grenzt direkt an die Untertalstraße (L 173). Das betroffene FFH-Gebiet ist ein vielfältiger hochmontaner Landschaftskomplex um den Rohrhardsberg mit unterschiedlichen Waldtypen, Mooren, Felsen und Schutthalden, extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie naturnahen Bachläufen der Elz und der Wilden Gutach.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Faktorgruen; z.H. Dr. Thomas Hahn

0761 – 707 647 - 27

0761 – 707 647 – 50

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Landschaftsarchitekten bdla, Beratende Ingenieure

Merzhauser Str. 110

e-mail *

79100 Freiburg

freiburg@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle FFH-Lebensraumtypen	Keine Beeinträchtigung gegeben	
Lebensräume folgender Arten:	Für alle übrigen Arten des Anhangs II kann eine Betroffenheit aufgrund des	

Es besteht eine mögliche Betroffenheit von Steinkrebs, Groppe und Bachneunauge (s.u.).	Fehlens geeigneter Habitatstrukturen oder von Nachweisen im Managementplan ausgeschlossen werden.
<u>Steinkrebse (Austropotamobius torrentium)</u> Im Managementplan sind in der Wilden Gutach keine Lebensstätten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich kartiert. Laut Managementplan beschränkt sich das Vorkommen der Steinkrebse im FFH-Gebiet weitgehend auf einige Bachoberläufe (obere Elz, Heubach) und einige wenige, meist sehr kleine Seitenbäche (Zuflüsse Yach, Griesbach und Nonnenbach).	Für den Steinkrebs kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen in der Wilden Gutach nicht bekannt ist.
<u>Groppe (Cottus gobio s.l.)</u> Die Wilde Gutach (von der Mündung in die Elz bis zum Zusammenfluss von Glaserbach und Heubach bei Dreistegen) gilt laut Managementplan als Lebensstätte der Groppe.	Eine direkte Betroffenheit der Groppe kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen. Die Groppe ist empfindlich gegenüber organischen und chemischen Belastungen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge können durch die Entfernung vom Plangebiet und das relativ eben verlaufende Gelände zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.
<u>Bachneunauge (Lampetra planeri)</u> Die Wilde Gutach (von der Mündung in die Elz und Niederbrücke bis zum Zusammenfluss von Glaserbach und Heubach bei Dreistegen) gilt laut Managementplan als Lebensstätte des Bachneunauges.	Eine direkte Betroffenheit der Groppe kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen. Das Bachneunauge ist aufgrund der speziellen ökologischen Ansprüche empfindlich gegenüber Gewässerverschmutzung (Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Verschlammung). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge können durch die Entfernung vom Plangebiet und das relativ eben verlaufende Gelände zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Nicht gegeben, da Versiegelungen außerhalb des FFH-Gebiets.	
6.1.2	Flächenumwandlung		Nicht gegeben, da Flächenumwandlung außerhalb des FFH-Gebiets.	
6.1.3	Nutzungsänderung		Nicht gegeben, da sich die neue Nutzungsform im Plangebiet nicht auf die beschriebenen Arten auswirkt.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht gegeben.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht gegeben, da Versiegelungen außerhalb des FFH-Gebiets.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		nicht gegeben	
6.2.2	akustische Veränderungen		nicht relevant	
6.2.3	optische Wirkungen		nicht relevant	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht gegeben, aufgrund der Entfernung	
6.2.5	Gewässerausbau		Nicht gegeben, da keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht gegeben, da keine Einleitungen in das Gewässer erfolgen.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht gegeben, da Plangebiet außerhalb FFH-Gebiet.	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Nicht gegeben, da außerhalb FFH-Gebiet.	
6.3.2	Emissionen		Nicht gegeben, da außerhalb FFH-Gebiet.	
6.3.3	akustische Wirkungen		Nicht relevant (u.a. bestehende Vorbelastung)	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Es ist vorhabensbedingt nicht mit einer Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet gelisteten Lebensraumtypen zu rechnen.
Es ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Baduf III“ nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ gelisteten Lebensraumtypen oder der Populationen der dort gelisteten Arten zu rechnen. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bleiben daher gewährleistet.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang

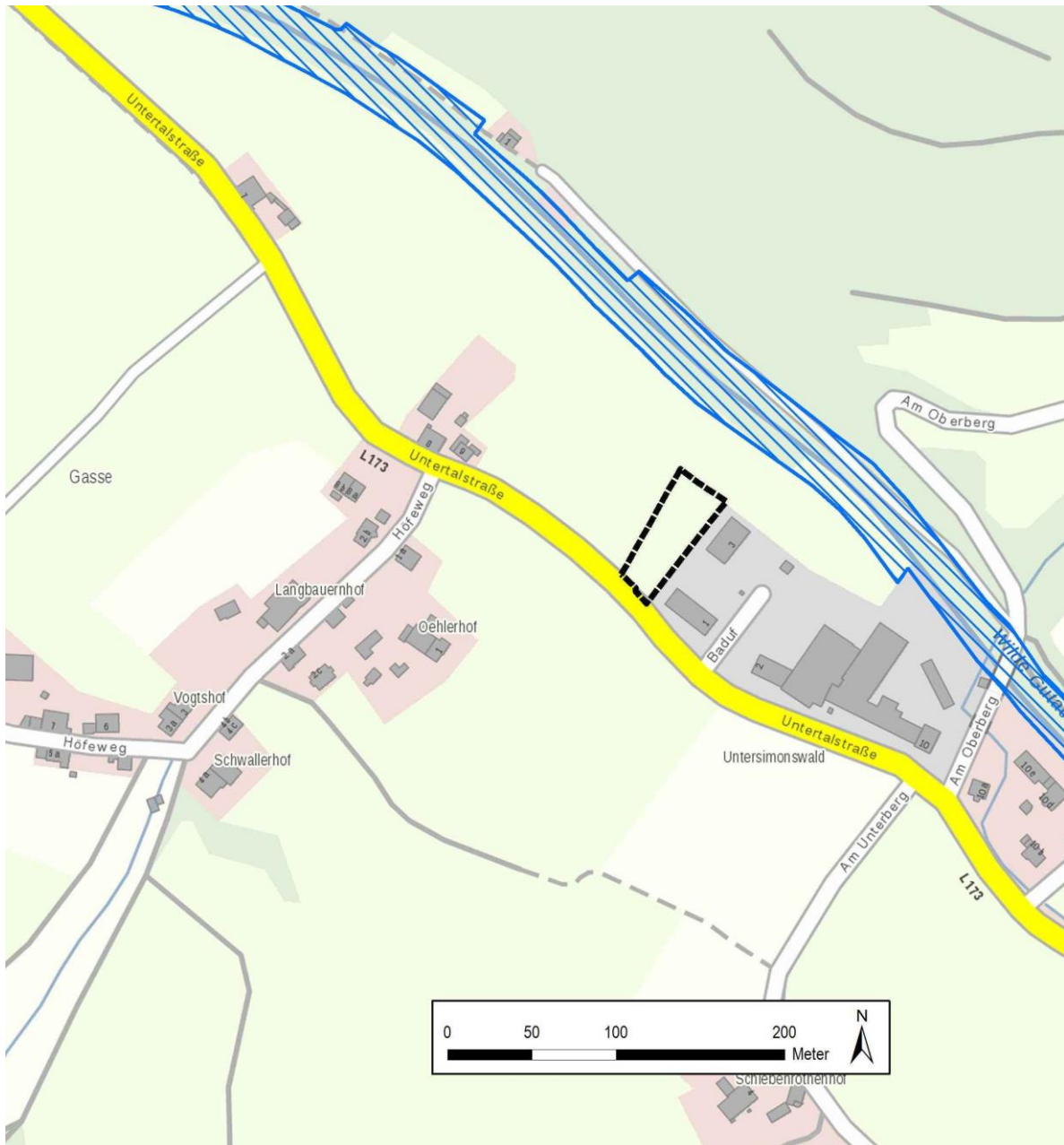


Abbildung 1: Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie) und Lage des FFH-Gebiets „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ (blau gestrichelte Fläche)

Gemeinde Simonswald

Bebauungsplan Baduf III

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung & Kartierung von Zauneidechsen

Freiburg, den 07.10.20



Gemeinde Simonswald, Bebauungsplan Baduf III, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung & Kartierung von Zauneidechsen

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn
Bearbeitung:
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Untersuchung des östlichen Plangebietsumfeldes auf Zauneidechsen	9
7. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung Plangebiet, blau unterlegt FFH-Gebiet; Quelle: LUBW 2020 - Umwelt-Daten und -Karten Online).....	1
Abb. 2: Untersuchungsgebiet für Zauneidechsenkartierungen (rot gestrichelte Linie).....	9

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Das bestehende Gewerbegebiet Baduf soll für einen ansässigen Unternehmer nach Westen erweitert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baduf III“ aufgestellt werden.

Lage des Plangebiets

Das ca. 2.031 m² große Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 84/2 und wird momentan landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Simonswald, ca. 1,2 km vom Ortskern entfernt. In etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets verläuft die Wilde Gutach, sowie das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“. Im Süden schließt es an die Untertalstraße (L 173) an. Im Osten liegt das bereits bestehende Gewerbegebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung Plangebiet, blau unterlegt FFH-Gebiet; Quelle: LUBW 2020 - Umwelt-Daten und -Karten Online)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu

verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1

Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 21.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese
- Walnussbaum mit zwei Baumhöhlen direkt jenseits der nördlichen Plangebietsgrenze
- Entwässerungsgraben mit Gehölzpflanzungen und anschließender Steinmauer östlich des Plangebiets

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Das bestehende Gewerbegebiet Baduf soll für einen ansässigen Unternehmer nach Westen erweitert werden. Hierfür soll der Bebauungsplan „Baduf III“ aufgestellt werden.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Luftemissionen (Staub, Abgase von Baufahrzeugen) • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum durch Baumaterial und Lagerflächen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte flächige Versiegelung und somit Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen • Lichtemissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Es sind Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Walnussbaum ist vor Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) mit einem ortsfesten Zaun vor Abgrabungen, Befahren oder Materiallagerung zu schützen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) und dem bestehenden Gewerbegebiet, sowie der angrenzenden Untertalstraße, sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein älterer Walnussbaum mit zwei Höhlungen. Bei diesen könnte es sich um potentielle Bruthöhlen handeln. Die Höhlenöffnungen wurden vom Boden aus aufgenommen und nicht näher untersucht. Als frühzeitige Vermeidungsmaßnahme ist dieser Baum langfristig zu erhalten (Wurzelbereich freihalten).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen, Pflanzenarten und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den in FFH-Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich. Für Fledermäuse fehlen im Plangebiet Strukturen, die eine mögliche Funktion als Überwinterungsplätze und Wochenstuben haben könnten. Die zwei Baumhöhlen im Walnussbaum könnten potenzielle Paarungs- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse darstellen, aufgrund der zahlreichen Gehölze ca. 40 m nördlich des Plangebiets ist damit zu rechnen, dass diesbezüglich genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Das Plangebiet (Fettwiese) wird möglicherweise als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt. Ein Wegfall der Grünlandfläche als Nahrungshabitat führt jedoch mit hinreichender Sicherheit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Population, da es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. In der Umgebung gibt es ausreichend offene/halboffene Strukturen, die die Tiere zur Jagd nutzen können.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermausarten wird nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet selber ist unwahrscheinlich. Ein Vorkommen insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund der Mauer/Absturz und der Gehölze direkt östlich des Plangebiets jedoch nicht auszuschließen. Sollten Zauneidechsen in diesem Bereich vorkommen, so wäre zu verhindern dass diese während der Bautätigkeit in das Plangebiet einwandern (da während Bauarbeiten temporär häufig für Eidechsen attraktive Habitate entstehen) und bei den Bauarbeiten getötet werden.

→ Der Bereich direkt östlich des Plangebiets ist auf Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen (vgl. 6).

Insekten

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tagfalterarten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Während einer Begehung der Fläche im Mai 2020 wurden keine potentiellen Futterpflanzen von planungsrelevanten Falterarten vorgefunden. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von den in FFH-Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet selber keine Vorkommen möglich. Es sind keine Gewässer betroffen, der ältere Walnussbaum (Potential für xylobionte Käfer) wird nicht beeinträchtigt, bzw. befindet sich außerhalb des Plangebiets.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Plangebiet liegt eine Fettwiese mittlerer Standorte vor. Östlich verläuft ein Grasweg, weiter östlich schließt das bestehende Gewerbegebiet Baduf an. Aufgrund der Habitatstrukturen und dem bestehenden Gewerbegebiet, sowie der angrenzenden Untertalstraße sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete, anpassungsfähige und störungstolerante Vogelarten zu erwarten. Direkt nördlich des Plangebiets steht ein älterer Walnussbaum mit Höhlungen, die potentiell als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Fledermäuse (Balz-, Tagesquartier) und xylobionte Käfer dienen könnten. Als frühzeitige Vermeidungsmaßnahme ist der Baum langfristig zu erhalten (Wurzelbereich freihalten). Bei baubedingten Emissionen (Lärm, Erschütterungen) in den Bereich der Baumhöhlen könnten Fledermäuse voraussichtlich temporär in Gehölze nördlich des Plangebiets ausweichen. Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund der Mauer/Absturz und der Gehölze direkt östlich des Plangebiets dort nicht auszuschließen. Sollten Zauneidechsen in diesem Bereich vorkommen, so wäre zu verhindern dass diese während der Bautätigkeit in das Plangebiet einwandern (da während Bauarbeiten temporär häufig für Eidechsen attraktive Habitate entstehen) und bei den Bauarbeiten getötet werden. Der Bereich direkt östlich des Plangebiets ist daher auf Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen. Für alle weiteren planungsrelevanten Artengruppen liegen im Plan-

gebiet keine günstigen Habitatbedingungen vor, so dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden können.

6. Untersuchung des östlichen Plangebietsumfeldes auf Zauneidechsen

Dem Ergebnis der Relevanzprüfung folgend wurden östlich des Plangebiets vom 20.05.20 bis 27.08.20 an drei Terminen Zauneidechsenkartierungen durchgeführt. Da keine Tiere vorgefunden wurden, sind bezüglich der Art keine Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet für Zauneidechsenkartierungen (rot gestrichelte Linie)

Tab. 1: Kartiertermine für die Zauneidechse

Datum	Uhrzeit	Wetter	Ergebnis
20.05.2020	12 Uhr	Wechsel von Sonne und Wolken, 20 °C	keine Tiere vorgefunden
29.05.2020	12 Uhr	Überwiegend sonnig, leichter Wind, 18 °C	keine Tiere vorgefunden
27.08.2020	11 Uhr	19 °C, sonnig	keine Tiere vorgefunden

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Blick auf den Walnussbaum mit Baumhöhle an nordöstlicher Grenze zum Plangebiet



Blick auf die Mauer, den Versickerungsgraben und Gehölze, welche an das Plangebiet in östliche Richtung grenzen

